

Beantragung einer einfachen Melderegisterauskunft

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

diese Anwendung unterstützt Sie bei der Beantragung einer einfachen Melderegisterauskunft.

Diese wird Ihnen auf der Grundlage des Meldegesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S.269, S.593) erteilt und ist kostenpflichtig.

Die Gebühr für eine Auskunft beträgt 7,00 € und wird von einem von Ihnen anzugebenden Konto abgebucht.

Der Gesetzestext wird hier in Auszügen wiedergegeben:

§ 32 Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 29 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner erteilen (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

Damit Ihre Anfrage bearbeitet werden kann, sind folgende Verarbeitungsschritte notwendig:

- machen Sie zunächst Angaben zu Ihrer Person
- danach folgen Angaben zu der von Ihnen gesuchten Person
- die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Abbuchung. Bitte teilen Sie uns Ihre Kontoverbindung mit

Anmerkung:

- Alle mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden
- die Bearbeitung und Prüfung Ihrer Anfrage erfolgt durch die zuständige Sachbearbeiterin im Einwohnermeldeamt der Gemeinde. Die Auskunft erhalten Sie umgehend nach Abbuchung der Gebühr auf dem Postweg.

1. Angaben zu Ihrer Person / Firma

*Folgende Angaben sind möglich:

- Familienname **und** Vorname
- **oder** Firma
- **oder** Firma und Name

Familienname

Vorname(n)

Firma

Ihre Anschrift

*Straße

*Hausnummer/Zusatz

*Postleitzahl/Wohnort

Bankverbindung

Bitte beachten Sie, dass für die Auskunft aus dem Melderegister eine Gebühr in Höhe von 7,00 € anfällt, die wir von Ihrem Konto abbuchen.

*Kontonummer

*Bankleitzahl

Kreditinstitut

Ihre Kontaktadresse bei Rückfragen

Telefon

Fax

E-Mail-Adresse

Die Angabe von Telefon, Fax oder E-Mail-Adresse erfolgt freiwillig. Damit besteht für uns die Möglichkeit, eventuelle Unstimmigkeiten mit Ihnen abzuklären. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass schriftliche Rückfragen unsererseits aus Kostengründen nicht möglich sind.

2. Angaben zu der Person, über die Sie eine Auskunft erhalten wollen

Je mehr Angaben Sie zur gesuchten Person machen können, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit der Erteilung einer korrekten Auskunft.

Eine Auskunft kann nur erteilt werden, wenn die von Ihnen gemachten Angaben ausreichen, um eine bestimmte Person zu identifizieren.

Treffen die von Ihnen genannten Daten auf mehrere Personen zu, erhalten Sie keine Auskunft.

Wurde für eine Person, über die um Auskunft gebeten wird, eine Auskunftssperre gesetzt, müssen Sie Ihr berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft machen. In einem solchen Fall setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung und erläutern Ihnen die weitere Vorgehensweise.

Folgende Angaben müssen mindestens erfolgen:

- Familienname **und** Vorname
- **oder** Familienname **und** Straße
- **oder** Familienname **und** Geburtsdatum

Anrede

keine Angabe

Doktorgrad keine Angabe

Familienname

Namenszusatz keine Angabe

Vorname(n)

früherer Name (z.B. Geburtsname)

Rufname

Geburtsdatum

Straße

Hausnummer

Weitere Angaben
(z.B. letzte bekannte Adresse)

Hiermit ermächtige ich die Gemeinde Eriskirch,
die Gebühren für diese Auskunft in Höhe von 7 €
von dem o.g. Konto abzubuchen.

Anfrage abschicken